

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Bingen	7
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioinformatik an der Fachhochschule Bingen	8
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnik an der Fachhochschule Bingen	9
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen	10
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Bingen	11
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Bingen	12
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Bingen	13
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutz an der Fachhochschule Bingen	14
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bingen	15
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen	16
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen	17
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energie-, Gebäude- und Umweltmanagement an der Fachhochschule Bingen	18
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Bingen	19
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationssysteme an der Fachhochschule Bingen	20
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landwirtschaft und Umwelt an der Fachhochschule Bingen	21
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik und Automobilsysteme an der Fachhochschule Bingen	22

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Bingen vom 26. September 2007 (StAnz. 2007, S. 1554), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (StAnz. 2009, S. 440), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az.: Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen (Anhang 2), die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 3 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. Marianne Krefft

Dekanin des Fachbereichs 1
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioinformatik an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der gemeinsame Ausschuss für den Studiengang Bioinformatik der Fachbereiche 1 und 2 der Fachhochschule Bingen am 11. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioinformatik an der Fachhochschule Bingen vom 22. Mai 2007 (Staatsanzeiger 2007, S. 902), zuletzt geändert am 29. März 2011 (POG 2011-1), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az. Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 5 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

§ 24 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 „Die Anerkennung von Prüfungsleistungen bewirkt ein Verfallen des dazugehörigen Freiversuchs.“ wird gestrichen.

Artikel 8

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 9

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. Antje Krause

Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses
für den Studiengang Bioinformatik der Fachbereiche 1
und 2 der Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnik an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnik an der Fachhochschule Bingen vom 26. September 2007 (StAnz. 2007, S. 1564), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az.: Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen (Anhang 2), die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 3 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. Marianne Krefft

Dekanin des Fachbereichs 1
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen vom 26. September 2007 (StAnz. 2007, S. 1573), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az.: Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen (Anhang 2), die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 3 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. Marianne Krefft

Dekanin des Fachbereichs 1
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Bingen vom 3. Mai 2007 (Staatsanzeiger 2007, S. 866) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az. Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 5 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. rer. nat. Thomas Eickhoff

Dekan des Fachbereichs 2
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Bingen vom 22. Mai 2007, zuletzt geändert am 30. April 2009 (Staatsanzeiger 2009, S. 922), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az. Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 5 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. rer. nat. Thomas Eickhoff

Dekan des Fachbereichs 2
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Bingen vom 18. April 2007 (Staatsanzeiger 2007, S. 828), zuletzt geändert am 1. März 2010 (FH Publica 1/2010), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az. Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 5 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. rer. nat. Thomas Eickhoff

Dekan des Fachbereichs 2
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutz an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GBVI. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutz an der Fachhochschule Bingen vom 26. September 2007 (StAnz. 2007, S. 1583), zuletzt geändert am 28. September 2009 (FH PUBLICA 2009, S. 36) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, AZ.: Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen (Anhang 2), die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 3 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. Marianne Krefft

Dekanin des Fachbereichs 1
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bingen vom 18. April 2007 (Staatsanzeiger 2007, S. 785), geändert am 17. September 2008 (Staatsanzeiger 2008, S.1601), zuletzt geändert am 1. März 2010 (FH Publica 1/2010), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az. Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 5 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. rer. nat. Thomas Eickhoff

Dekan des Fachbereichs 2
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen vom 02. September 2009 (FH PUBLICA 2009, S. 2) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az.: Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen (Anhang 2), die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 3 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. Marianne Krefft

Dekanin des Fachbereichs 1
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen vom 02. September 2009 (FH PUBLICA 2009, S. 19) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az.: Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen (Anhang 2), die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 3 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. Marianne Krefft

Dekanin des Fachbereichs 1
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energie- Gebäude- und Umweltmanagement an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energie-, Gebäude- und Umweltmanagement an der Fachhochschule Bingen vom 26. September 2007 (StAnz. 2007, S. 1591), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen, mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az.: Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen (Anhang 2), die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 3 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. Marianne Krefft

Dekanin des Fachbereichs 1
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Bingen vom 10. Oktober 2007 (Staatsanzeiger 2007, S. 1700) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az. Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 5 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. Thomas Eickhoff

Dekan des Fachbereichs 2
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationssysteme an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationssysteme an der Fachhochschule Bingen vom 17. Dezember 2007 (Staatsanzeiger 2008, S. 13) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az. Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 5 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. rer. nat. Thomas Eickhoff

Dekan des Fachbereichs 2
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landwirtschaft und Umwelt an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landwirtschaft und Umwelt an der Fachhochschule Bingen vom 26. September 2007 (StAnz. 2007, S. 1597), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen, mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az.: Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen (Anhang 2), die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 3 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. Marianne Krefft

Dekanin des Fachbereichs 1
Fachhochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik- und Automobilsysteme an der Fachhochschule Bingen

vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik- und Automobilsysteme an der Fachhochschule Bingen vom 19. Oktober 2007 (Staatsanzeiger 2007, S. 1706), zuletzt geändert am 1. März 2010 (FH Publica 1/2010), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az. Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 2 „Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung „(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Im Fall der nicht bestandenen Abschlussarbeit erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese wiederholt werden kann.“

Artikel 3

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 18 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung „Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.“

Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 5 „§ 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 18 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich zum Sommersemester 2012 oder später in diesen Studiengang einschreiben.

Artikel 8

Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

Bingen, den 31. Januar 2012

Prof. Dr. rer. nat. Thomas Eickhoff

Dekan des Fachbereichs 2
Fachhochschule Bingen